

## Mitteilungspflicht der Eltern und Sorgeberechtigten über Infektionskrankheiten

### -§ 34 (5) Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Sehr geehrte Eltern und Sorgeberechtigte,

das Infektionsschutzgesetz verpflichtet uns, Sie zu folgenden Punkten beim Besuch ihres Kindes an unserer Schule zu informieren:

1. Wenn Ihr Kind eine in der umseitigen Tabelle 1 aufgeführten ansteckenden Krankheiten hat oder ein entsprechender Verdacht besteht, sind Sie nach -§ 34 (5) Satz 2 Infektionsschutzgesetz verpflichtet, uns unverzüglich zu Benachrichtigen und die (Verdachts-) Diagnose mitzuteilen.
2. Wenn Ihr Kind nach ärztlicher Feststellung bestimmte Krankheitserreger (siehe umseitige Tabelle 2) im Körper trägt oder ausscheidet, ohne selbst krank zu sein, müssen sie uns das laut §§ 34 (2) ebenfalls mitteilen. Es ist dann vom FD Gesundheit zu entscheiden, ab wann das Kind die Einrichtung (eventuell unter bestimmten Auflagen) wieder besuchen darf.
3. Wenn jemand bei Ihnen zu Hause an einer ansteckenden Krankheit (siehe umseitige Tabelle 3) leidet, müssen Sie uns gemäß § 34 umgehend informieren und Ihr Kind zu Hause lassen, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung durch Ihr Kind nicht oder nicht mehr zu befürchten ist. Die Vorlage des Attestes ist auch hier nicht gesetzlich vorgeschrieben, ist aber wünschenswert.
4. Eine Missachtung dieser Vorschriften kann mit Verhängung eines Bußgeldes geahndet werden.

Wenn Sie dazu weitere Fragen haben oder sich im Zweifelsfällen nicht sicher sind, sprechen Sie bitte Ihren Arzt an oder wenden sich an den FD Gesundheit des Landkreises Wittenberg (03491-479 334 oder 479337).

M. Knopf  
Schulleiter

<b>Name des Kindes:</b> _____
geb. am : _____
<b>Gelesen und zur Kenntnis genommen:</b>
Datum: _____
Unterschrift: _____

### **Tabelle 1**

Ansteckende Krankheiten, bei deren Vorliegen das Kind die Einrichtung so lange nicht besuchen darf, bis nach ärztlichem Attest eine Weiterverbreitung nicht zu befürchten ist:

- Cholera
- Diphtherie
- Durchfallerkrankungen durch EHCE-Bakterien
- Durchfallerkrankung (ausschließlich bei Kindern vor Vollendung des 6. Lebensjahres)
- Hämorrhagische Fieber, viral bedingt
- Hirnhautentzündung
- ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)
- Keuchhusten
- Maser
- Mumps
- Paratyphus
- Pest
- Kinderlähmung (Poliomyelitis)
- Scharlach
- Ruhr (Shigellose)
- Krätze (Skabies)
- Tuberkulose der Lunge
- Typhus
- infektiöse Gelbsucht (Virushepatitis) Typ A und E
- Windpocken
- Verlausung

### **Tabelle 2**

Krankheitserreger, bei deren Nachweis in Sekreten der Atemwege (Diphtherie-Bakterien) oder im Stuhl (alle übrigen Bakterien) eine Zustimmung des Gesundheitsamtes für die (Wieder-) Zulassung zum Besuch der Einrichtung erforderlich ist:

- Cholera-Vibronen
- Diphtherie-Bakterien
- EHCD (Enterohämorrhagische Escherichia Coli Bakterien)
- Paratyphus – Salmonellen
- Ruhrerreger (Shigellen)
- Typhus – Salmonellen

### **Tabelle 3**

Ansteckende Krankheiten, bei deren Vorliegen in der Wohngemeinschaft das Kind die Einrichtung so lange nicht besuchen darf, bis nach ärztlichem Attest eine Weiterverbreitung nicht zu befürchten ist:

- Cholera
- Diphtherie
- Durchfallerkrankungen nach EHCE-Bakterien
- Hämorrhagisches Fieber
- Hirnhautentzündung
- Masern
- Paratyphus
- Pest
- Kinderlähmung (Poliomyelitis)
- Ruhr (Shigellose)
- Tuberkulose der Lunge (nur in der ansteckungsfähigen, also offenen Form)
- Typhus
- infektiöse Gelbsucht (Virushepatitis) Typ A und E